

G 2019-059

Übertretungsstrafgesetz

Änderung vom 9. September 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 7 | 300 | 350 | 709a | 720 | 725 | 800 | 848 | 945 | 955

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft vom 19. März 2019¹,

beschliesst:

I.

Übertretungsstrafgesetz (UeStG) vom 14. September 1976² (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Anwendung von StGB und OBG (*Überschrift geändert*)

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937³ (StGB) finden auf die nach dem kantonalen Strafrecht strafbaren Tatbestände unter Vorbehalt der nachstehenden Vorschriften Anwendung.

² Das Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 18. März 2016⁴ gilt auch für Verfahren in Anwendung des kantonalen Ordnungsbussenrechts.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Luzerner Polizei und die in Spezialerlassen bezeichneten Vollzugsbehörden erheben bei Übertretungen gegen kantonales Recht, auf die das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, die Ordnungsbussen.

¹ B 161-2019

² SRL Nr. 300

³ SR 311.0.

⁴ SR 314.1 (AS 2017 6559). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, für welche geringfügigen Übertretungen gegen kantonales Recht eine Ordnungsbusse erhoben wird und wie hoch die Bussen für die einzelnen Übertretungen sind.

³ Er bestimmt die für die Erhebung von Ordnungsbussen des eidgenössischen Rechts zuständigen Behörden.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer eine ihm anvertraute hilfsbedürftige Person vernachlässigt, wird mit Busse⁵ bestraft, wenn die Tat nicht unter den Artikel 219 StGB fällt.

II.

1.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2009⁶ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (neu)

² Bei Widerhandlungen gegen das eidgenössische Ausländerrecht, die das Amt für Migration bei seiner Tätigkeit feststellt und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, erhebt es wie die Luzerner Polizei Ordnungsbussen.

§ 23 Abs. 2 (neu)

² Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren.

2.

Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG) vom 27. Januar 1998⁷ (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

⁵ Gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 277), wurde in den §§ 6–13, 15, 17, 18, 20–26, 29 und 31–35 der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

⁶ SRL Nr. 7

⁷ SRL Nr. 350

§ 1a Abs. 1 (*geändert*)

Vorbehalt des eidgenössischen Strafverfahrensrechts (*Überschrift geändert*)

¹ Für die Tätigkeit der Polizei in der Verfolgung der Straftaten gelten die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007⁸ und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009⁹. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016¹⁰ und dem Übertretungsstrafgesetz vom 14. September 1976¹¹.

3.

Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 18. September 1990¹² (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

§ 53 Abs. 2

² Mit Busse bis 20 000 Franken, in leichten Fällen bis 5000 Franken, wird bestraft, wer
b. (*geändert*) einem Verbot zuwiderhandelt, das in einer gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnung oder einer Verfügung unter Hinweis auf diese Strafbestimmung erlassen wurde; vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren.

4.

Fischereigesetz (FiG) vom 30. Juni 1997¹³ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 5b Abs. 3^{bis} (*neu*)

^{3bis} Die kantonalen Fischereiaufseherinnen und -aufseher erheben bei Widerhandlungen gegen eidgenössisches oder kantonales Fischereirecht, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellen und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, wie die Luzerner Polizei Ordnungsbussen.

§ 38 Abs. 2 (*geändert*)

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts.

⁸ SR 312.0

⁹ SR 312.1

¹⁰ SR 314.1 (AS 2017 6559)

¹¹ SRL Nr. 300

¹² SRL Nr. 709a

¹³ SRL Nr. 720

§ 39 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Verfolgung und die Verurteilung von Widerhandlungen richten sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹⁴. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren.

5.

Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, KJSG) vom 4. Dezember 2017¹⁵ (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:

§ 47 Abs. 3 (*geändert*)

³ Bei Widerhandlungen gegen eidgenössisches und kantonales Jagdrecht, welche die Wildhüterinnen und -hüter bei ihrer Tätigkeit feststellen und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, erheben sie wie die Luzerner Polizei Ordnungsbussen.

§ 55 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 3** (*aufgehoben*), **Abs. 4** (*geändert*)

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 7 Absatz 4, 17 Absatz 8, 19 Absatz 3, 21 Absatz 3, 23 Absatz 1, 24, 25 Absätze 1 und 2, 27 sowie 32 Absatz 1 dieses Gesetzes, gegen seine Ausführungsbestimmungen, welche Strafandrohungen vorsehen, und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis 20 000 Franken bestraft. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren.

³ *aufgehoben*

⁴ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts.

6.

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. September 2005¹⁶ (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 47 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*neu*)

¹ Das Rauchen in Innenräumen öffentlicher Einrichtungen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008¹⁷ verboten.

¹⁴ SR 312.0

¹⁵ SRL Nr. 725

¹⁶ SRL Nr. 800

¹⁷ SR 818.31

² Die Luzerner Polizei erhebt bei Widerhandlungen gegen die bundesrechtlichen Vorschriften, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellt und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, Ordnungsbussen.

§ 61 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die §§ 16, 27 Absatz 1, 31 Absätze 1 und 4, 32 Absätze 1 und 2, 37, 42, 43, 48 oder 58 Absatz 2 dieses Gesetzes oder die entsprechenden Vollzugsbestimmungen übertritt oder bei deren Übertretung Hilfe leistet, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.

7.

Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Oktober 1973¹⁸ (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Widerhandlungen gegen § 12 dieses Gesetzes sowie gegen Vorschriften der gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnung werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren.

^{2bis} Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Aufsichtsorgane, die bei Widerhandlungen gegen Haltvorschriften wie die Luzerner Polizei Ordnungsbussen erheben.

8.

Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 1. Februar 1999¹⁹ (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 4 (geändert)

⁴ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts.

¹⁸ SRL Nr. [848](#)

¹⁹ SRL Nr. [945](#)

§ 43 Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

^{2bis} Bei Widerhandlungen gegen das eidgenössische Waldrecht, welche die Luzerner Polizei bei ihrer Tätigkeit feststellt und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, erhebt diese Ordnungsbussen. Bei Widerhandlungen gegen die Zugangsvorschriften beim Betreten und Befahren von Wald oder Waldstrassen erheben auch die Wildhüterinnen und -hüter nach § 47 des Kantonalen Jagdgesetzes²⁰ Ordnungsbussen.

³ Die Forstorgane weisen sich bei Amtshandlungen über ihre Berechtigung aus.

9.

Gewerbepolizeigesetz (GPG) vom 23. Januar 1995²¹ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 (neu)

² Sie erhebt bei Widerhandlungen gegen die bundesrechtlichen Vorschriften, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellt und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, Ordnungsbussen.

§ 20b Abs. 2 (neu)

² Sie erhebt bei Widerhandlungen gegen die bundesrechtlichen Vorschriften, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellt und auf welche das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, Ordnungsbussen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

²⁰ SRL Nr. 725

²¹ SRL Nr. 955

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.²²

Luzern, 9. September 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

²² Die Referendumsfrist lief am 13. November 2019 unbenützt ab (K 2019 3707).